



Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren

(vom 29. Mai 2018)

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungsverfahren gelten für alle Berufungs-, Beförderungs- und Strukturkommissionen der UZH.

II. Bedeutung der Richtlinien

1. Die Ausstandspflicht für Personen, die an Berufungsverfahren mitwirken, bestimmt sich nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2.), der wie folgt lautet:

«Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.»

2. Die Richtlinien sollen eine gleichmässige Anwendung dieser Bestimmung in den Berufungsverfahren erleichtern. Sie entbinden die zuständigen Fakultätsorgane nicht davon, die Frage des Ausstands in jedem Fall aufgrund von § 5a VRG zu prüfen. Rechtlich verbindlich ist nur § 5a VRG, der allenfalls im Hinblick auf die besonderen Umstände eines konkreten Falles von den Richtlinien abweichend ausgelegt werden muss.
3. Bei der Auslegung von § 5a VRG ist zu berücksichtigen, dass die Ausstandspflicht bezweckt, die Fairness, Chancengleichheit und Transparenz im Berufungsverfahren zu wahren. Die Formulierung «in der Sache persönlich befangen erscheinen» bedeutet, dass nicht in Frage steht, ob sich eine Person befangen fühlt im Sinne eines inneren Zustandes, sondern ob aus Sicht eines Dritten die objektiv betrachteten Umstände den Anschein der Befangenheit erzeugen können.



III. Ausstandsgründe

4. Persönliche Beziehungen im Sinne von § 5a Abs. 1 lit. b und c VRG

Die Ausstandspflicht ist ausnahmslos zwingend

- a. bei einer persönlichen Beziehung – entsprechend der Auflistung in § 5a Abs. 1 lit. b VRG – zwischen Mitgliedern von Berufungskommissionen oder externen Gutachterinnen und Gutachtern und am Berufungsverfahren beteiligten Personen,
- b. bei einem Vertretungsverhältnis im Sinne von § 5a Abs. 1 lit. c VRG zwischen am Berufungsverfahren beteiligten Personen und Mitgliedern der Berufungskommission oder externen Gutachterinnen und Gutachtern.

5. Persönliche Interessen im Sinne von § 5a Abs. 1 lit. a VRG

A. Die Ausstandspflicht besteht in der Regel bei Mitgliedern von Berufungskommissionen oder externen Gutachterinnen und Gutachtern, die

- a. am Berufungsverfahren beteiligte Personen im Rahmen einer Qualifikationsarbeit oder -stelle betreuen oder in den letzten fünf Jahren betreut haben;
- b. in einem Arbeits- oder einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Personen stehen oder in den letzten fünf Jahren standen, die am Berufungsverfahren beteiligt sind;
- c. gleichzeitig mit am Berufungsverfahren beteiligten Personen in der gleichen Niederlassung des gleichen Arbeitgebers arbeiten oder in den letzten fünf Jahren gearbeitet haben.

B. Die Ausstandspflicht besteht in der Regel ausserdem bei Mitgliedern von Berufungskommissionen oder externen Gutachterinnen und Gutachtern, wenn

- a. zwischen einem Kommissionsmitglied bzw. einer Gutachterin oder einem Gutachter und einer am Berufungsverfahren beteiligten Person eine enge Freundschaft oder Konflikte bestehen;
- b. am Verfahren beteiligte Personen bei ihrer Berufung oder bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde an sie mitgewirkt haben;
- c. sie sich öffentlich in einer Weise über am Berufungsverfahren beteiligte Personen geäussert haben, die sie als befangen erscheinen lässt.

6. Weitere persönliche Interessen im Sinne von § 5a Abs. 1 lit. a VRG

Die Ausstandspflicht muss von der Kommission geprüft werden bei Mitgliedern sowie externen Gutachterinnen und Gutachtern, die

- a. gleichzeitig mit am Berufungsverfahren beteiligten Personen beim gleichen Arbeitgeber, aber bei einer anderen Niederlassung arbeiten oder gearbeitet haben;
- b. für am Berufungsverfahren beteiligte Personen oder deren Arbeitgeber gutachterlich tätig sind oder in den letzten zwölf Monaten tätig waren;



- c. gemeinsam mit einer am Berufungsverfahren beteiligten Person an wissenschaftlichen Projekten oder Publikationen mitwirken oder in den letzten drei Jahren mitgewirkt haben;
- d. eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung von Personen haben, die am Berufungsverfahren beteiligt sind;
- e. mit einer am Berufungsverfahren beteiligten Person in einem wissenschaftlichen oder kommerziellen Konkurrenzverhältnis stehen.

7. Abgrenzung persönlicher Interessen

Keine Ausstandspflicht besteht in der Regel bei Mitgliedern von Berufungskommissionen oder externen Gutachterinnen und Gutachtern, die

- a. als Folge gemeinsamer Tätigkeit in einer den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Beziehung (z.B. Duz-Bekanntheit) zu Personen stehen, die am Berufungsverfahren beteiligt sind;
- b. als Mitglied des Fakultätsvorstandes, des Fakultätsausschusses, einer Kommission der Fakultät oder der Fakultätsversammlung Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren getroffen haben;
- c. Mitglied der gleichen wissenschaftlichen Organisation sind wie am Berufungsverfahren beteiligte Personen;
- d. die Dissertation oder Habilitation von am Berufungsverfahren beteiligten Personen begutachtet haben, es sei denn, Ziff. 5 A lit. a sei anwendbar.

IV. Verfahren

- 8.** Die Mitglieder der Berufungskommissionen haben die Präsidentin oder den Präsidenten im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Liste der Bewerbungen auf einen möglichen Ausstandsgrund hinzuweisen. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass die Frage der Ausstandspflicht für die Sitzung der Berufungskommission traktandiert wird, an welcher über die Liste der Bewerbungen zu entscheiden ist.
- 9.** Über die Ausstandspflicht entscheiden die Berufungskommissionen nach objektiven Kriterien. Mitglieder, über deren Ausstandspflicht zu befinden ist, wirken beim Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber sowie bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mit und haben den Raum zu verlassen.
- 10.** Ausstandspflichtige Mitglieder der Berufungskommissionen wirken an den in Ziff. 9. erwähnten Verfahrensabschnitten nicht mit, solange die Ausstandspflicht besteht. Die Berufungskommissionen entscheiden darüber, ob der Fakultät ein Antrag auf Änderung der Zusammensetzung zu stellen ist.
- 11.** Der Entscheid über die Ausstandspflicht, seine Begründung und der Ausstand der Mitglieder der Berufungskommissionen sowie der externen Gutachterinnen und Gutachter sind zu protokollieren.



12. Fallen Ausstandsgründe während des Berufungsverfahrens weg oder kommen neue hinzu (z.B. wegen Änderung der Liste der Bewerbungen), so haben die Mitglieder der Berufungskommission die Präsidentin oder den Präsidenten darauf hinzuweisen. Die Kommission entscheidet nach Massgabe der Ziff. 8 und 9 dieser Richtlinien über die Ausstandspflicht. Bejaht sie die Ausstandspflicht, so finden Ziff. 10 und 11 der Richtlinien Anwendung. Hebt sie die Ausstandspflicht auf, so nehmen die betreffenden Mitglieder wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen der Berufungskommissionen teil. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

V. Folgen der Verletzung der Ausstandspflicht

13. Abschnitte des Verfahrens, bei welchen ausstandspflichtige Mitglieder der Berufungskommissionen mitgewirkt haben, müssen unter Ausschluss der ausstandspflichtigen Mitglieder wiederholt werden. Probevorträge müssen nicht wiederholt werden.

VI. Schlussbestimmungen

14. Die Fakultäten können die in Ziff. 5 A lit. a–c definierten Fristen für die Dauer des Bestehens einer Ausstandspflicht ihren Eigenheiten entsprechend anpassen. Ebenso können sie die in den Ziff. 5–7 aufgeführten Sachverhalte durch weitere, ihren Bedürfnissen angemessene ergänzen.
15. Anpassungen sowie Ergänzungen sind zu begründen und der Universitätsleitung innerhalb von sechs Monaten nach in Kraft treten der vorliegenden Richtlinien zur Genehmigung zu unterbreiten.